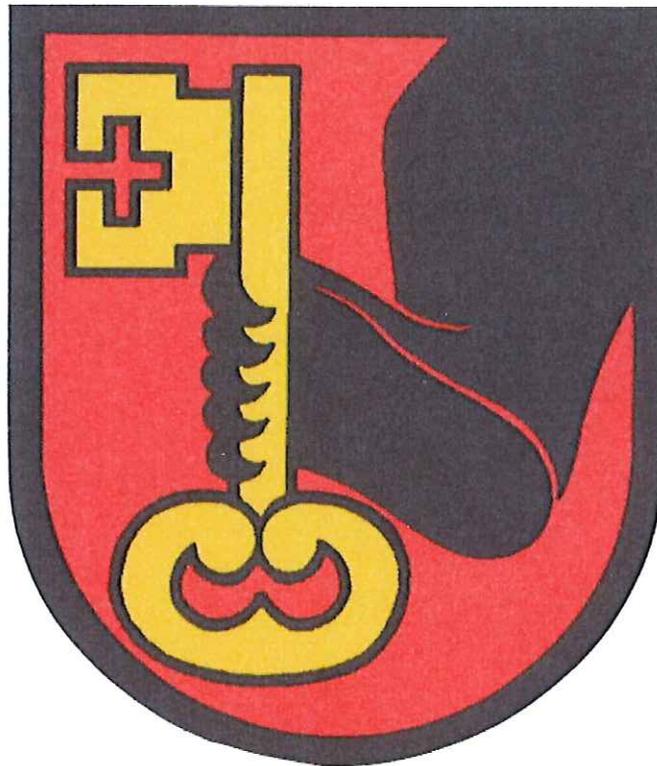


EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



GEBÜHRENREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	6
Ortspolizeiwesen	7
Bauwesen	9
Steuerwesen	12
Datenschutz	12
Gemeindeanlagen	12
Wehrdienste	13
Verschiedenes	13
Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Auflagezeugnis	15
GEBÜHRENTARIF	17

EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



GEBÜHRENREGLEMENT

Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Art. 2

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand ¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: **Aufwandgebühr I**,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: **Aufwandgebühr II**.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist, Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren ¹Mit der pauschalisierten bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin/ Gebührensuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 7

Erläss der Gebühr Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso ¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15

Personenrecht Auszug aus dem Bürgerregister zu
nicht amtlichem Gebrauch Fr. 50.00

	Art. 16	
Familienrecht	Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
	Art. 17	
Erbrecht	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheini- gung, dass kein Testament ein- gereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erben- bescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
Einwohnerkontrolle	Art. 18	
	Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)
	Art. 19	
	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.26)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern
Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

¹Einbürgerungsgebühr
Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr
Aufwandgebühr I

Ortspolizeiwesen

Art. 21

Gesundheitswesen

¹ Ausstellen eines Giftscheines
Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

² Lebensmittelkontrolle
Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³ Desinfektionen
Aufwandgebühr II

Art. 22

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:
Gebühren gemäss Art. 31 ff

²Stellungnahme zur
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
Aufwandgebühr I
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung
Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang
Aufwandgebühr II

³Durchführen der Einspracheverhandlung
Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle
Aufwandgebühr II

Art. 23

Handel und Gewerbe	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr

Art. 24

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	-befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 00.50
	-unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 00.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

Art. 25

Leumundszeugnis	Leumundszeugnis- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
-----------------	---	-----------

Art. 26

Ausweise	¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
----------	---	---

²Ausstellung/Verlängerung Einheimischenausweis Fr. 15.00

³Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis Fr. 5.00

Art. 27

Fundbüro Herausgabe von Fundgegenständen Fr. 10.00

Art. 28

Lotto, Lotterie, Tombola Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung Fr. 10.00

Art. 29

Waffenerwerbsschein ¹Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungstatthalteramt) Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Art. 30

Reklame ¹Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) Aufwandgebühr I

²Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde) Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Art. 31

Vorläufige, formelle Prüfung ¹Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I

²Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel Fr. 30.00

Art. 32

Vorläufige formelle und materielle Prüfung ¹Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

²Rückweisung zur Verbesserung Fr. 50.00

³Nichteintretensentscheid/
Bauabschlag (Blitzentscheid)/
Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Art. 33

Koordinierte,
materielle Prüfung

¹Prüfung gemäss Leitfaden für das
Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baube-
willigungsbehörde)

²Einholen von Amtsberichten und
Nebenbewilligungen

Fr. 20.00 pro Gesuch

³Publikation

Fr. 50.00

⁴Mitteilung an Nachbarn

Fr. 50.00

⁵Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁶Bauentscheid

Aufwandgebühr II

⁷Weitere Bewilligungen:

a) Schutzraumbefreiung

Fr. 30.00

b) Gewässerschutz

Verordnung über die
Gebühren der Kantons-
verwaltung (BSG 154.21)

c) Strassenanschluss

Fr. 30.00

d) Beanspruchung Strassenterrain

Fr. 30.00

e) Brandschutz

Aufwandgebühr I

f) Energietechnischer Massnahmen-
nachweis

Aufwandgebühr II

g) Wasseranschluss

Fr. 30.00

h) Elektrizitätsanschluss

Fr. 30.00

Art. 34

Beratung und
Antragstellung

¹Prüfung und Behandlung
von Einsprachen

Aufwandgebühr II

(Gemeinde nicht Bau-
bewilligungsbehörde)

²Teilnahme an
Einspracheverhandlungen

Aufwandgebühr II

³Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

⁴Amtsberichte

gemäss Art. 33
Abs. 7 Gebühren-
Reglement

Art. 35

Projektänderungen/
Verlängerungen

Gesuche um Projektänderung/Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung

gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Art. 36

Vorzeitige Baubewilligung

Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung

Fr. 50.00

Art. 37

Vorzeitiger Baubeginn

Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Art. 38

Baubeginn

Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)

Fr. 30.00

Art. 39

Kontrollen

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

Art. 40

Massnahmen

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Art. 41

Planung

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von

a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Art. 42

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die

	nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bspw. militärische Bau- ten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung des Vermessungswerks		
Art. 43		
Aufnahme	Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrats
Steuerwesen		
Art. 44		
Veranlagung	¹ Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Art. 45		
Amtliche Bewertung	¹ Auszug aus dem Register der amt- lichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00
Datenschutz		
Art. 46		
	¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
Gemeindeanlagen		
Art. 47		
Benützung für private Anlässe	¹ Benützung des Zivilschutzraumes durch Private mit Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 50.00 pro Anlass/Tag
	² Benützung der Tische/Bänke - für Einheimische - für Auswärtige	unentgeltlich Fr. 10.00 pro Stück
	³ Benützung des Zivilschutzraumes durch Private ohne Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 100 pro Anlass/Tag

Wehrdienste

Art. 48

Ausserordentliche
Mannschaftseinsätze

In Fällen, wo nicht der Einsatz der Wehrdienste zulasten der Gemeinde geht, werden für die Mannschaft folgende Gebühren verrechnet:

- a) Abbruch- und Aufräumarbeiten
Brandplatz
 - Offiziere 1/2 Aufwandgebühr II
 - Mannschaft 1/2 Aufwandgebühr I
- b) Nachbarschaftshilfe 1/2 Aufwandgebühr I
- c) Brandwache bei kontrollierter Pechabbrennung in Kaminen 1/2 Aufwandgebühr I
- d) Tierbergungen, Entfernung von Insekten usw.
 - Bienen unentgeltlich
 - alle anderen Fälle Aufwandgebühr I
- e) in allen anderen Fällen (Rettung und Unfall, technische Hilfeleistung u. ä.) Aufwandgebühr I

Art. 49

Materialeinsatz für Dritte

¹Materialeinsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

unentgeltlich

²Andere Einsätze von Geräten/
Fahrzeugen

- a) Motorspritze Fr. 40.00 pro Stunde
- b) Leiter (für maximal 1 Tag) Fr. 20.00 pro Stunde
- c) Feuerwehr- u. Zivilschutzschläuche Fr. 5.00 pro Meter/Tag
- d) andere Wehrdienstgeräte und Hilfsmittel Fr. 20.00 pro Stück/Stunde nach FAT-Richtlinie
- e) private Fahrzeuge/Maschinen nach FAT-Richtlinie
- f) Kilometerentschädigung für Fahrzeuge Fr. 1.00

³Für allfällige Schäden (Reparaturkosten, Diebstahl usw.) haftet der Benutzer, ausser der Schaden sei eindeutig auf falsche Bedienung/Instruktion durch Angehörige der Wehrdienste zurückzuführen.

⁴Ergänzend gelten die Richtlinien im Anhang 2 der Weisungen der Gebäudeversicherung gültig am 1. Januar 1995.

Verschiedenes

Art. 50

Nachschriften

Nachschriften im Gemeindearchiv/
in Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Art. 51

Gemeindeschreiberei	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
---------------------	--	-----------------

Art. 52

Ausgleichskasse	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
-----------------	---------------------------------	---

Art. 53

Gebühreninkasso	¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Gebührentarif	¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Art. 55

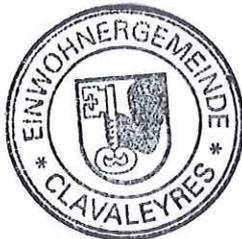
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
---------------------	---

Art. 56

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 18.12.1998 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Clavaleyres haben das vorliegende Gebührenreglement anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004 genehmigt.

1595 Clavaleyres, 3. Dezember 2004



Im Namen der Einwohnergemeinde Clavaleyres
Der Gemeindepräsident: *Bruno Maurer*
Der Gemeindeschreiber: *Beat Läderach*
Bruno Maurer
Beat Läderach

Auflagezeugnis

Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Clavaleyres lag vom 4. November bis 3. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei Clavaleyres öffentlich auf. Der Gemeindeschreiber gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger für das Amt Laupen Nr. 44 vom 29. Oktober 2004 und Nr. 47 vom 19. November 2004 bekannt.

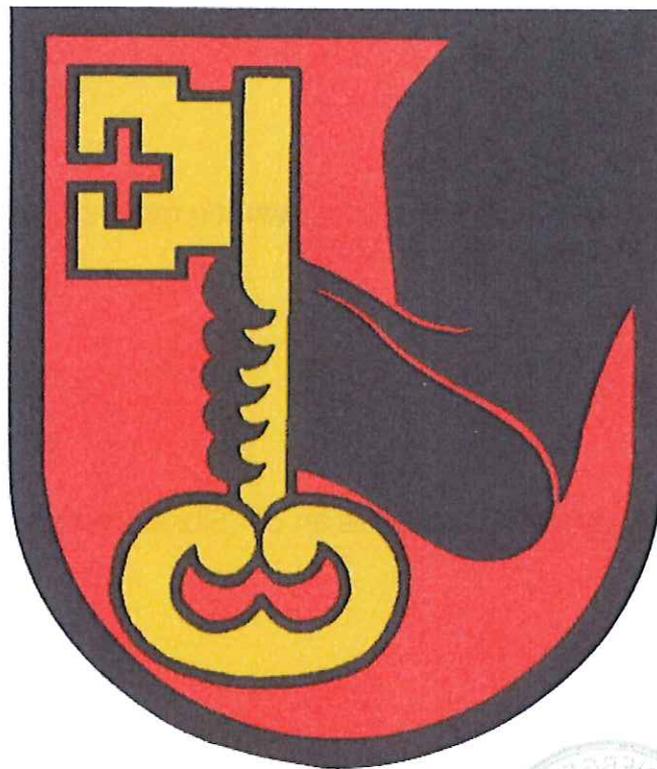
Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Clavaleyres, 10. Januar 2005

Gemeindeschreiberei Clavaleyres
Der Gemeindeschreiber
Beat Läderach
Beat Läderach



EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



GEBÜHRENTARIF

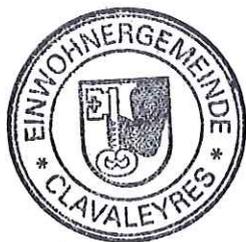
Gestützt auf Art. 54 des Gebührenreglements der Gemeinde Clavaleyres vom 3. Dezember 2004 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	— .20	pro Stück
4. Telefaxbenützung für private Zwecke			
- ankommende Fax	Fr.	— .20	pro Seite
- ausgehende Fax im Nahbereich	Fr.	— .50	pro Seite
- ausgehende Fax im Fernbereich	Fr.	1.00	pro Seite
5. Auto-Spesen	Fr.	— .60	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Clavaleyres an der Sitzung vom 16. Dezember 2004 beschlossen.



Gemeinderat Clavaleyres

Der Präsident:

Bruno Maurer

Der Sekretär:

Beat Läderach